

GPA-Mitteilung 11 /2010

Az. 51.621.3; 431.5; 801.052; 902.00

15.12.2010

**Wirtschaftspläne der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
hier: Koordination mit dem Trägerhaushalt, Vermögensplanabrechnung**

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, die als Eigenbetriebe oder entsprechend § 1 Abs. 2 (bei Pflegeeinrichtungen i.V.m. § 8 a Abs. 1) Krankenhausrechnungsverordnung (KrHRVO) in sinngemäßer Anwendung der für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften wie Eigenbetriebe geführt werden (im Folgenden: „Quasi-Eigenbetriebe“), haben ihre Wirtschaftsführung nach den entsprechenden eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften rechtzeitig zu planen. Dies gilt für die in einer Rechtsform des Privatrechts (meist GmbH) geführten Betriebe mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung entsprechend, bei denen als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Privatrechtsform gesellschaftsvertraglich sicherzustellen ist, dass Wirtschafts- und Finanzpläne in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für Eigenbetriebe aufgestellt werden (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO).

Maßgebend für die Aufstellung der Wirtschafts- und Finanzplanung der Eigenbetriebe sind grundsätzlich die §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und die §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO); entsprechend § 5 EigBVO haben Krankenhaus-Eigenbetriebe für die Gliederung der Wirtschaftspläne ergänzend die Formblätter 7 und 8 (Anlagen 7 und 8) zur EigBVO zu beachten. Für die als „Quasi-Eigenbetriebe“ geführten Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen gelten ferner die §§ 3 bis 5 KrHRVO und die mit den vorgenannten Formblättern 7 und 8 zur EigBVO identischen Anlagen 19 und 20 zur VwV Gliederung und Gruppierung.

Zweck dieser Planungen ist neben der kommunalpolitischen Steuerung des Betriebs vor allem die dauerhafte Sicherstellung seiner wirtschaftlichen Stabilität, insbesondere der

notwendigen Liquidität. Diesem Aspekt kommt angesichts beschränkter Fördermittel des Landes für Krankenhäuser bzw. der ausgelaufenen Pflegeheimförderung und fehlender eigener ausreichender Finanzierungsmittel, gerade bei anstehenden Investitionen in oft erheblichem Umfang besondere Bedeutung zu. Genauso wichtig ist aber eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Abstimmung der Wirtschafts- und Finanzplanung des Betriebs mit der Haushalts- und Finanzplanung der jeweiligen Trägerkommune. Diese hat nämlich einen Finanzierungsbedarf des Betriebs, den er selbst nicht abdecken kann, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu finanzieren und bereitzustellen (§ 14 Abs. 2 EigBG, § 2 Abs. 2 Satz 2 EigB-VO, § 8 Abs. 2 KrHRVO).

2 Veranschlagung im Trägerhaushalt

Für die zutreffende Veranschlagung dieses Finanzierungsbedarfs im Haushalt der Trägerkommune gilt bei Führung der Haushaltswirtschaft nach **kameralem Recht** Folgendes:

Ausgaben für Investitionen, die zur Veränderung des Anlagevermögens des empfangenden Betriebs führen, sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO - kameral im Vermögenshaushalt zu veranschlagen (Gr. 98) und als Investitionsförderungsmaßnahmen auch über Kreditaufnahmen finanzierbar (§ 87 Abs. 1 GemO - kameral i.V.m. § 46 Nr. 14 GemHVO - kameral). Dasselbe gilt für Kapitalzuführungen in das Stammkapital bzw. festgesetzte/gewährte Kapital oder die Kapitalrücklage des Betriebs (Gr. 93). Dagegen wird mit Ausgaben zur Abdeckung von (veranschlagten) Betriebsverlusten tatsächlich ein Finanzierungsdefizit des Vermögensplans ausgeglichen, also das durch Betriebsverluste aufgezehrte Eigenkapital wieder ersetzt, wodurch das Anlagevermögen nicht verändert wird (im Folgenden: Verlustabdeckung). Demzufolge sind solche Verlustabdeckungen im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen (UGr. 715) und aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren.

Bei der Anwendung des **Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)** gilt Entsprechendes. Danach sind Auszahlungen für Investitionen des Betriebs als Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 14 i.V.m. § 61 Nr. 22 GemHVO) und Auszahlungen zur Kapitalzuführung (§ 3 Nr. 13 GemHVO) bei der Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt zu veranschlagen. Aufwendungen zur Verlustabdeckung stellen dagegen im Ergebnishaushalt Transferaufwendungen dar (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GemHVO).

Maßgebend dafür ist die jeweilige Behandlung der entsprechenden Einnahmen im Vermögensplan des Betriebs. Dort sind zwar Investitionszuschüsse und Kapitalzuführungen sowie auch Verlustabdeckungen als Finanzierungsmittel (Einnahmen) i.d.R. als Zuführung zu

den Kapitalrücklagen zu veranschlagen; sobald aber im Vermögensplan ein Jahresverlust des Erfolgsplans als Finanzierungsbedarf (Ausgaben) veranschlagt ist, dienen die Mittel bis zur entsprechenden Höhe zu dessen Abdeckung und sind von der Kommune im Verwaltungshaushalt bzw. Ergebnishaushalt zu veranschlagen. Dasselbe gilt, wenn beim Finanzierungsbedarf des Vermögensplans auch ein Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren ausgewiesen wird (entsprechend lfd. Nr. 11 der Ausgaben in Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO), in dem nach der Vermögensplanabrechnung des jeweiligen Wirtschaftsjahres auch ein Anteil zur Abdeckung eines Jahresverlustes enthalten ist. Umgekehrt ist ein in den erübrigten Mitteln aus Vorjahren (entsprechend lfd. Nr. 11 der Einnahmen in Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO) enthaltener Gewinnanteil mindernd zu berücksichtigen. Sind die Zahlungen der Kommune höher als der veranschlagte Jahresverlust (ggf. bereinigt um die in den vorgenannten Finanzierungssalden aus Vorjahren enthaltenen Verlust-/Gewinnanteile) wird i.d.R. der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf (Ausgaben) des Vermögensplans mitfinanziert (z.B. Investitionen, Kreditfälligkeiten). Insoweit wäre der übersteigende Anteil im Trägerhaushalt als Kapitalzuführung oder Investitionszuschuss zu veranschlagen.

3 Wirtschaftsplanning des Betriebs, Vermögensplanabrechnung

Die Wirtschaftspläne der Betriebe werden allerdings nicht immer nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß und sachgerecht aufgestellt, was i.d.R. Auswirkungen auf die korrespondierenden Planansätze im Trägerhaushalt hat. Manchmal sind die Planansätze unvollständig bzw. in der Höhe unrealistisch, so dass das prognostizierte Jahresergebnis von vornherein nicht der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung entspricht. Solch unrealistische Planungen sind bisher von der Betriebsleitung z.B. mit dem Argument begründet worden, im Planungsstadium sei der Landesbasisfallwert noch nicht vereinbart gewesen oder die Entgelt- bzw. Pflegesatzverhandlungen noch nicht geführt worden. Dem ist entgegen zu halten, dass die Wirtschaftsplanning eine Einschätzung über die voraussichtliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse darstellt (Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage), die - wie bei anderen Aufgabenbereichen auch - der Betriebsleitung aufgrund der aktuellen Verhältnisse (Leistungsentwicklung, gegenwärtiger Landesbasisfallwert, geltende Budget- und Entgelt- bzw. Pflegesatzvereinbarung) möglich sein muss.

Im Übrigen ist der Wirtschaftsplanning eines Eigenbetriebs bei abweichender Entwicklung zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten u.a. das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder zum Ausgleich des Vermögensplans höhere Zuschüsse der Trägerkommune oder höhere Kredite erforderlich werden (§ 15 Abs. 1 EigBG). Dem wird nach

den Erkenntnissen der GPA in der Praxis kaum entsprochen. Zudem ist bei Wirtschaftsplanänderungen zu beachten, dass diese auch Ansatzänderungen im Trägerhaushalt zur Folge haben können.

Bei der Aufstellung ihrer Wirtschaftspläne haben die Krankenhaus-Eigenbetriebe auch die Gliederungs-Vorgaben des speziellen Formblatts 7 zur Eigenbetriebsverordnung zu beachten (Anlage 7 zu § 5 EigBVO). Dagegen gilt für Pflege-Eigenbetriebe grundsätzlich das allgemein verbindliche Formblatt 6 zur Eigenbetriebsverordnung (Anlage 6 zu § 2 Abs. 2), weil § 5 EigBVO nur auf Krankenhäuser bezogen ist; gleichwohl wird oft aus praktischen Gründen auf das Formblatt 7 der Krankenhäuser zurückgegriffen. Für die als „Quasi-Eigenbetriebe“ geführten Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen gilt die mit dem Formblatt 7 zur EigBVO identische Anlage 19 zur VwV Gliederung und Gruppierung.

Nach dem Formblatt 7 ist allerdings im Vermögensplan die Veranschlagung von Finanzierungsfehlbeträgen bzw. Finanzierungsüberschüssen aus Vorjahren (erübrigte Mittel) nicht vorgesehen, wie das im allgemein verbindlichen Formblatt 6 für die übrigen Eigenbetriebe der Fall ist (jeweils lfd. Nr. 11 der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfs). Trotzdem kann auch bei Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auf entsprechende Ansätze nicht verzichtet werden, die durch eine Abrechnung der Vermögenspläne zu ermitteln sind (sog. Vermögensplanabrechnung). Diese Verpflichtung ergibt sich bereits unmittelbar aus der Eigenbetriebsverordnung durch die Vorschrift über den Inhalt des Vermögensplans (§ 2 Abs. 1 EigBVO). Danach sind alle vorhandenen Finanzierungsmittel samt den Finanzierungsüberschüssen aus Vorjahren sowie die voraussehbaren Finanzierungsmittel und der Finanzierungsbedarf einschließlich der Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren zu veranschlagen.

Die Abrechnung der Vermögenspläne und die Veranschlagung der Ergebnisse in nachfolgenden Wirtschaftsplänen ist schon aus sachlichen Erwägungen notwendig. Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Stabilität und Liquidität des Betriebs ist der Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EigBG), damit die vorgesehenen (langfristigen) Vermögenszuwächse auch sachgerecht langfristig finanziert werden. Sofern die Einnahmemöglichkeiten des Betriebs ausgeschöpft sind, hat der Trägerhaushalt die zum Ausgleich fehlenden Mittel aufzubringen. Eine angemessene Liquiditätsausstattung ist nur gewährleistet, wenn Finanzierungsüberschüsse und Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt werden.

Nichts anderes ergibt sich aus der Möglichkeit einer betriebsbedingten abweichenden Gliederung des Vermögensplans (§ 2 Abs. 2 EigBVO). Eine abweichende Gliederung muss nämlich gleichwertig sein, so dass nur eine formale und keine materiell-inhaltliche Abwei-

chung zulässig ist. So ist auch das Formblatt 7 (Anlage 7 zu § 5 EigBVO) zu interpretieren, mit dem nach den Vorgaben der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) lediglich die besonderen Finanzierungsstrukturen der Krankenhäuser dargestellt werden sollen.

4 Beziehungen zwischen Trägerhaushalt und Betrieb

Hinsichtlich der Veranschlagung beim Betrieb wird darauf hingewiesen, dass Zahlungen aus dem Trägerhaushalt, die zur Abdeckung von Betriebsverlusten bestimmt sind, Finanzierungsmittel (Einnahmen) des Vermögensplans darstellen und als Zuführung zu den Rücklagen und nicht als Ertrag im Erfolgsplan zu veranschlagen sind. Die in diesem Zusammenhang des Öfteren in der Praxis anzutreffende Auffassung, ein Jahresverlust des Erfolgsplans sei vom Trägerhaushalt abzudecken bzw. ein Jahresgewinn an den Trägerhaushalt abzuführen (was aber i.d.R. aus steuerlichen Gründen ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit nicht möglich ist), wird nicht geteilt. Zwar ist in § 14 Abs. 2 EigBG bestimmt, dass der an den Gemeindehaushalt abzuführende Jahresgewinn oder aus dem Gemeindehaushalt abzudeckende Jahresverlust in den Haushaltsplan der Gemeinde aufzunehmen sei. Gleichzeitig sind aber die Jahresgewinne und Jahresverluste nach dem Formblatt 6 für den Vermögensplan (Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO) auch dort zu veranschlagen und der Vermögensplan gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EigBG auszugleichen. Daraus ergibt sich, dass ein Jahresverlust nur insoweit abzudecken ist bzw. ein Jahresgewinn nur insoweit abgeführt werden kann, als dadurch im Vermögensplan ein Zahlungsmittelbedarf oder ein Zahlungsmittelüberschuss entsteht. Die Höhe dieser Beträge ist abhängig von den jeweiligen Finanzierungsverhältnissen des Vermögensplans und weicht oft vom jeweiligen Jahresergebnis ab.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Trägerkommune dem Betrieb gegenüber zwar nicht zur Abdeckung seiner Verluste verpflichtet ist, aber infolge der Verpflichtung zum Ausgleich des Vermögensplans dessen Zahlungsfähigkeit sicherzustellen hat. Maßgebend dafür ist das jeweilige Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben des Vermögensplans und nicht der Erträge zu den Aufwendungen des Erfolgsplans. Danach richtet sich auch die korrespondierende Veranschlagung im Haushalt der Trägerkommune, wie unter Nr. 2 dargestellt (bei Vermögensveränderungen Vermögenshaushalt bzw. Finanzhaushalt ansonsten Verwaltungshaushalt bzw. Ergebnishaushalt).